

Organisation der Wiener Stadtverwaltung

Im Auftrag von:

Stadt**  **Wien****

Inhaltsverzeichnis

Wien als Teil der Republik Österreich	4
Staatsrechtlicher Aufbau der Republik Österreich.....	4
Gebietskörperschaften	4
Gewaltentrennung	5
Organisation der staatlichen Verwaltung	6
Monokratische Organisationsform	6
Kollegiale Organisationsform	6
Bundesverwaltung.....	7
Bundesregierung	7
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre	7
Bundesministerien	8
Unmittelbare Bundesverwaltung	8
Mittelbare Bundesverwaltung	8
Landesverwaltung	9
Organisation der Verwaltung in den Gemeinden	9
Gemeinderat	10
Gemeindevorstand (Stadtrat, Stadtsenat)	11
Bürgermeisterin/Bürgermeister	11
Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat)	11
Finanzierung der staatlichen Aufgaben.....	11
Aufteilung	12
Finanzausgleich	12
Wien als Gebietskörperschaft	13
Wien als Bundeshauptstadt	13
Wien als Bundesland	13
Wien als Gemeinde	13
Gemeinderat	14
Funktion und Aufgaben	15
Anfragen, Anträge und Initiativen.....	15
Sitzungen	15
Stadtsenat	16
Funktion und Aufgaben	16
Sitzungen	17
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	17
Amtsführende Stadträtinnen und Stadträte	19
Wiener Berufungssenat.....	19
Magistrat	19
Organe des Landes Wien.....	24

Landtag.....	24
Landesregierung.....	25
Amt der Wiener Landesregierung.....	25
Sonstige Landesorgane.....	25
Dezentralisierung in Wien.....	27
Verstärkte Einbindung der Bezirksorgane.....	27
Wien und die Beziehungen zum Umland.....	28
Enge wirtschaftliche und sachliche Verbindungen.....	28
Staatliche Behörden in Wien.....	28
Bund erledigt Aufgaben mit eigenen Organen.....	29
Schulbehörden.....	29
Universitäten.....	29
Finanzverwaltung des Bundes.....	29
Ordentliche Gerichte.....	30
Arbeitsmarktservice.....	30
Sozialversicherungsträger.....	30
Kammern.....	31
Polizei.....	31
Organisation der österreichischen Sicherheitspolizei.....	31
Besonderheiten in Wien.....	31

Wien als Teil der Republik Österreich

Staatsrechtlicher Aufbau der Republik Österreich

Die Stadt Wien ist Bundesland und zugleich Bundeshauptstadt der Republik Österreich. Mit einer Fläche von 414 Quadratkilometern und zirka 2 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern ist sie mit Abstand die größte Gemeinde Österreichs und Sitz zahlreicher internationaler Organisationen.

Die Einführung in den staatsrechtlichen Aufbau der Republik Österreich, der Bundesländer und der Gemeinden, macht die Einbettung der Stadt Wien in den Gesamtstaat verständlich.

Österreich ist ein Bundesstaat, der aus neun Bundesländern besteht. Der Staat hat eine typisch republikanisch-demokratische Verfassung mit einer (gemäßigten) föderalistischen Struktur.

Dabei werden vom **Gesamtstaat** (staatsrechtlich: Oberstaat, umgangssprachlich: "Bund") so wesentliche Aufgaben besorgt wie beispielsweise die Bundesgesetzgebung, die Außen- und Verteidigungspolitik oder die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Innerhalb der Republik besorgen die neun **Bundesländer** ebenfalls Aufgaben der Gesetzgebung und der Vollziehung.

Die **Gemeinden** haben - als kleinste organisatorische Einheiten des Staates - keine Gesetzgebungsbefugnis. Sie können aber allgemeine Vorschriften (Verordnungen) erlassen und besorgen viele staatliche Verwaltungsaufgaben. Die Gemeinden sind Selbstverwaltungskörper. Das bedeutet, sie haben einen durch die Bundesverfassung klar definierten und „geschützten“ eigenen Wirkungsbereich, in dem die Aufgabenbesorgung weisungsfrei erfolgt. Die Weisungsfreiheit wird durch eine staatliche Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtung nicht beeinträchtigt.

Gebietskörperschaften

Bund, Bundesländer und Gemeinden sind so genannte Gebietskörperschaften. Die Gebietskörperschaften sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie erfassen jeweils alle Personen, die in einer örtlichen Beziehung (z.B. durch den Wohnsitz oder den Aufenthalt) zum Bereich der Gebietskörperschaft stehen.

Die Gebietskörperschaften bedürfen zur Besorgung ihrer Aufgaben verschiedener Organe. Diese werden in der Regel gewählt. Manche dieser Organe (zum Beispiel die Gemeindeämter und die Magistrate) bestehen teils aus gewählten Organen

(wie zum Beispiel auf Zeit gewählte politische Mandatarinnen und Mandatare), teils aus ernannten oder vertragsmäßig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Repräsentationsorgane der Gebietskörperschaften heißen "Allgemeine Vertretungskörper". Dazu zählen der Nationalrat, die Landtage, die Gemeinderäte und in Wien auch die [Bezirksvertretungen](#).

Gewaltentrennung

Österreich gilt das Prinzip der Gewaltentrennung. Das bedeutet, die Verwaltung ist von der Justiz sowie der Gesetzgebung (welche auf der Bundesebene durch Nationalrat und Bundesrat, auf der Landesebene durch die Landtage erfolgt) getrennt.

- Die ordentliche Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.
- Durch Bundes- oder Landesgesetz kann aber in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden.
- Das Prinzip der Gewaltentrennung erlaubt, dass in bestimmten Fällen die Organe der Gesetzgebung Verwaltungsaufgaben besorgen dürfen oder Mitwirkungsrechte haben.
- Die "Allgemeinen Vertretungskörper" der Gemeinden, die Gemeinderäte, sind keine Gesetzgebungsorgane.

Organisation der staatlichen Verwaltung



Die staatliche Verwaltung erfolgt durch den Bund (Gesamtstaat), die (Bundes-)Länder und die Gemeinden. In Teilbereichen erfolgt sie auch durch andere Selbstverwaltungseinrichtungen (zum Beispiel die Kammern).

Verwaltungsbezirke sind bloße Verwaltungssprengel ohne gewählte Organe. In den Städten mit eigenem Statut besorgen die Gemeindeorgane auch die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden.

Grundsätzlich gibt es in der staatlichen Verwaltung zwei Organisationsprinzipien, die monokratische und die kollegiale Organisationsform.

Monokratische Organisationsform

Jeweils eine Einzelperson ist rechtlich für die Aufgabenerfüllung zuständig. Sie hat die Entscheidungen zu treffen und trägt daher auch die Verantwortung. Diese Person hat Weisungsbefugnisse gegenüber den ihr unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die monokratische Organisationsform ist nicht nur in der staatlichen Verwaltung, sondern auch in allen anderen sozio-ökonomischen Gebilden (wie Betrieben, Unternehmen und dergleichen) die Regelform des Organisationsaufbaus.

Kollegiale Organisationsform

Eine Gruppe von Personen besorgt gemeinsam Aufgaben und trifft Entscheidungen. Die kollegiale Organisationsform kommt zum Beispiel bei den Landesregierungen, aber auch in manchen Gerichtsinstanzen ("Richtersenaten") vor.

Bundesverwaltung

An der Spitze der Bundesverwaltung stehen das Staatsoberhaupt (Bundespräsidentin oder Bundespräsident) sowie die Bundesministerinnen und Bundesminister. Das Staatsoberhaupt wird direkt vom Volk auf sechs Jahre gewählt.

Bundesregierung

Die Bundesregierung setzt sich aus der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler, der Vizekanzlerin oder dem Vizekanzler und den übrigen Bundesministerinnen und Bundesministern zusammen.

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler wird durch freie Entscheidung des Staatsoberhauptes bestellt. Die Kanzlerin oder der Kanzler schlägt dem Staatsoberhaupt die Ernennung (beziehungsweise auch die Entlassung) der Bundesministerinnen und Bundesminister vor. Die Bundesregierung unterliegt der parlamentarischen Kontrolle. Das Parlament kann der gesamten Regierung oder einzelnen Ministerinnen beziehungsweise Ministern das Misstrauen aussprechen. In diesem Falle ist die Bundesregierung oder das betreffende Mitglied der Bundesregierung des Amtes zu entheben.

Die Bundesministerinnen und Bundesminister unterliegen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung keinem Weisungsrecht der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers.

Die Bundesregierung ist in ihrem Wirkungsbereich ein Kollegial- oder Gesamtorgan unter dem Vorsitz der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers und fasst ihre Beschlüsse einstimmig.

Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre werden auf Vorschlag der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers vom Staatsoberhaupt ernannt und abberufen. Sie sind nicht Mitglieder der Bundesregierung, sondern Hilfsorgane der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers zur

"Unterstützung in der Geschäftsführung" und zur "parlamentarischen Vertretung". Bisweilen haben sie einen von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister materiell zugewiesenen Aufgabenbereich. In formeller Hinsicht sind sie nicht für Fachaufgaben zuständig.

Bundesministerien

Die Bundesministerien sind als Hilfsorgane der jeweils zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister tätig. Zahl, Aufgaben und Bezeichnung der Bundesministerien werden durch das Bundesministeriengesetz bestimmt. Für die Bundesministerien gilt das monokratische Organisationsprinzip, das heißt, die Bundesministerinnen und Bundesminister bestimmen und verantworten die Geschäftsführung nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler leitet das Bundeskanzleramt.

Unmittelbare Bundesverwaltung

Man spricht von unmittelbarer Bundesverwaltung, wenn für die Besorgung der dem Bund vorbehaltenen Aufgaben eigene Bundesbehörden eingerichtet sind. Welche Aufgaben durch Bundesbehörden direkt besorgt werden können, ergibt sich aus der Bundesverfassung (Artikel 102 B-VG). Bei den in unmittelbarer Bundesverwaltung geführten Aufgaben haben die Länder und Gemeinden praktisch keine Mitwirkung.

Mittelbare Bundesverwaltung

Der Bund muss jene Angelegenheiten, in denen eine unmittelbare Vollziehung durch eigene Bundesbehörden nicht zulässig ist, im Rahmen der so genannten "mittelbaren Bundesverwaltung" durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann und die ihr oder ihm unterstellten Landesbehörden besorgen lassen. Andernfalls benötigt der Bund die Zustimmung der Länder.

In organisatorischer Hinsicht liegt hier eine klassische Dezentralisierung vor. Dezentralisierung in diesem Sinne ist die durch Gesetze fixierte Übertragung von Aufgaben, Entscheidungsrechten und Verantwortung an dezentrale Organe. Grundsätzlich entscheiden diese unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften selbstständig. Sie können aber zur Berichterstattung verpflichtet werden und es ist zulässig, ihnen Weisungen zu erteilen.

Die Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung werden in unterster Instanz in der Regel durch Landesbehörden - die monokratisch organisierten Bezirksverwaltungsbehörden - jeweils für den Bereich eines Verwaltungsbezirks besorgt.

In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sind die Landeshauptfrauen und Landeshauptmänner den Bezirksverwaltungsbehörden übergeordnet. Die Ämter der Landesregierungen treten dabei als Hilfsorgane der Landeshauptleute auf. An der Spitze der Ämter der Landesregierungen stehen rechtskundige Bedienstete, die den Titel "Landesamtsdirektorin beziehungsweise Landesamtsdirektor" führen.

Landesverwaltung

In den Angelegenheiten der Landesverwaltung sind die Landesregierungen den in den Ländern eingerichteten Bezirksverwaltungsbehörden vorgeordnet. In der Landesverwaltung wird das sonst in der staatlichen Verwaltung übliche monokratische Organisationsprinzip zu Gunsten des kollegialen Organisationsprinzips durchbrochen. Das heißt, grundsätzlich handelt und entscheidet die Landesregierung als Kollegialorgan. Allerdings lässt die Bundesverfassung unter bestimmten Umständen die Einführung des monokratischen Organisationsprinzips auch bei den Landesregierungen zu.

An der Spitze der Landesregierungen stehen die Landeshauptleute. In organisatorischer Hinsicht haben sie damit eine Doppelstellung. Einerseits sind sie Organe der mittelbaren Bundesverwaltung und daher für die Besorgung von Bundesaufgaben zuständig. Andererseits sind sie Organe des Landes und daher - im Rahmen der Landesregierung - auch für Landesaufgaben zuständig.

Organisation der Verwaltung in den Gemeinden

Die Gemeinden sind Verwaltungssprengel, Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungseinrichtungen. Sie haben einen durch die Bundesverfassung garantierten eigenen Wirkungsbereich, in welchem sie keiner staatlichen Weisung, sondern einem bloßen Aufsichtsrecht, der so genannten Gemeindeaufsicht, unterliegen. Die Gesetze haben Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches können den Gemeinden durch Bundes- bzw. Landesgesetze Aufgaben zur Erledigung übertragen werden, die dann nach den Weisungen des Bundes bzw. Landes zu besorgen sind. In diesen Angelegenheiten besteht daher keine Weisungsfreiheit.

Die Größe einer Gemeinde oder die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Umfang der von den Gemeinden zu besorgenden Aufgabenbereiche.

Die Gemeinden sind nicht nur im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig, sondern haben - als „selbständige Wirtschaftskörper“ (Artikel 116 B-VG) - etwa auch das Recht, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben bzw. sich am allgemeinen Wirtschaftsleben zu beteiligen.



Nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung (Artikel 117 B-VG) sind für die Durchführung der Aufgaben der Gemeinden die nebenstehenden Organe zwingend vorgeschrieben.

Die landesgesetzlich festgelegten Gemeinde- bzw. Stadtordnungen können auch weitere Organe zur Besorgung der Gemeindeaufgaben vorsehen.

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist ein allgemeiner Vertretungskörper. Er wird vom jeweiligen "Gemeindevolk" gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates werden in den Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer festgelegt.

Der Gemeinderat ist das zentrale beschließende Organ der Gemeinde. Die anderen Gemeindeorgane sind ihm für die Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches verantwortlich.

Zu seinen Hauptaufgaben gehören unter anderem die Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags (Budgets) und des Rechnungsabschlusses der Gemeinde.

Gemeindevorstand (Stadtrat, Stadtsenat)

Der Gemeindevorstand wird vom Gemeinderat gewählt. Dieser kann umgangssprachlich als "Gemeinderegierung" bezeichnet werden. Der Gemeindevorstand ist im Wesentlichen Vorberatungsorgan für alle Beschlüsse, die dem Gemeinderat vorbehalten sind; vereinzelt kommen ihm auch Entscheidungsbefugnisse zu. In den Städten führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung "Stadtrat". In den Städten mit eigenem Statut („Statutarstädte“), wie in Wien, hat er die Bezeichnung "Stadtsenat".

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird vom Gemeinderat oder - wenn in der jeweiligen Landesverfassung vorgesehen - von den zur Wahl des Gemeinderates Berechtigten gewählt. Für Wien kommt die Direktwahl wegen der Identität der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann jedoch nicht in Betracht (Artikel 112 B-VG).

Sie oder er ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches dem Gemeinderat verantwortlich. Bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches ist sie oder er den jeweils in Frage kommenden staatlichen Organen untergeordnet und weisungsgebunden.

Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat)

Das Gemeindeamt besorgt die Geschäfte der Gemeinde. Es ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Gemeinderat untergeordnet.

In den Städten wird das Gemeindeamt als "Stadtamt" bezeichnet.

In den 15 Städten mit eigenem Statut werden die Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften von den jeweiligen Gemeindeorganen mitbesorgt. In diesen Statutarstädten tritt an Stelle des Gemeindeamtes der Magistrat.

Finanzierung der staatlichen Aufgaben

Grundlage für die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet des Finanzwesens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist das Finanzverfassungsgesetz.

Aufteilung

Grundsätzlich werden die Abgaben nach dem Recht der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden), über den Ertrag im eigenen Haushalt zu verfügen, gegliedert. Größte Bedeutung haben:

- Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag nur dem Bund zufließt
- Gemeinschaftliche Bundesabgaben: Ihr Ertrag wird nach bestimmten Schlüsseln (Prozentsätzen) auf Bund, Länder und länderspezifisch auf die jeweiligen Gemeinden aufgeteilt
- Ausschließliche Landes- beziehungsweise Gemeindeabgaben, deren Ertrag einem Land beziehungsweise den Gemeinden zufließt

Darüber hinaus kommt sowohl dem Bund als auch den Ländern ein so genanntes "Abgabenerfindungsrecht" zu. Den Gemeinden kommt innerhalb des durch bundes- oder landesgesetzliche Ermächtigung eingeräumten im Auftrag von Organisation der Wiener Stadtverwaltung Seite 9 von 21 "freien Beschlussrechtes der Gemeinde" das Recht zu, bestimmte Abgaben durch Verordnungen auszusprechen.

Finanzausgleich

Der Finanzausgleich regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Steuereinnahmen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Er wird in Form eines Bundesgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, für einen befristeten Zeitraum (in der Regel vier bis sechs Jahre) erlassen.

Der Erlassung gehen regelmäßig Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden voraus, die mit einem „Paktum“ abgeschlossen werden. Die große Wichtigkeit des Finanzausgleichs besteht darin, dass die aus ihm erfließenden Mittel eine bedeutende Einnahmenposition der Gebietskörperschaften darstellen.

Neben der Regelung der Besteuerungsrechte (wer regelt welche Steuern und hebt sie ein) und der Verteilung der Einnahmen aus den gemeinsamen Steuern (primärer Finanzausgleich) sind im Finanzausgleich als ergänzendes Instrumentarium Transfers vorgesehen (sekundärer Finanzausgleich). Diese werden einer Gebietskörperschaftsebene von einer anderen Gebietskörperschaftsebene gewährt, z.B. als Beitrag zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, als Ausgleich von Härten oder zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse.

Wien als Gebietskörperschaft

Wien als Bundeshauptstadt

Die Stadt Wien nimmt innerhalb Österreichs eine Sonderstellung ein. Wien ist

- Bundeshauptstadt und damit Sitz der obersten Organe der Republik,
- Bundesland der Republik Österreich und
- Gemeinde - in der besonderen Rechtsform der "Statutarstadt".

Wien ist Sitz der obersten Organe der Republik (Parlament, Staatsoberhaupt, Bundesregierung, Höchstgerichte) und damit wirtschaftliches und politisches Zentrum der Republik. Als Bundeshauptstadt hat Wien keine besonderen Vorrechte.

Wien als Bundesland

Seit 1. Jänner 1922 ist Wien ein selbstständiges Bundesland der Republik Österreich.

Wien entsendet 10 Vertreterinnen und Vertreter in die zweite Kammer der Bundesgesetzgebung, in den so genannten Bundesrat. Der Bundesrat wird auch als "Länderkammer" bezeichnet.

Als Bundesland hat Wien das Recht einer eigenen Gesetzgebung und einer eigenen Landesvollziehung.

Der Wiener Landtag übt die Gesetzgebung in Wien aus. Die Wiener Landesregierung ist oberstes Organ der Vollziehung des Landes. An ihrer Spitze steht die Landeshauptfrau beziehungsweise der Landeshauptmann. Der Landtag besteht aus 100 Abgeordneten. Die Landesregierung wird aus der Landeshauptfrau beziehungsweise dem Landeshauptmann und derzeit 12 Regierungsmitgliedern gebildet. Diese führen den Titel "Stadträtin" beziehungsweise "Stadtrat".

Die Verwaltungsaufgaben besorgt das Amt der Wiener Landesregierung. An dessen Spitze steht die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor.

(Näheres siehe Punkt 2.4.)

Wien als Gemeinde

Jede österreichische Gemeinde muss nach den Bestimmungen der Bundesverfassung jedenfalls drei Organe und einen Geschäftsbesorgungsapparat haben.

Diese Organe sind:

- der Gemeinderat
- der Gemeindevorstand (in Wien: Stadtsenat)
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Als Geschäftsbesorgungseinrichtung ist ein Gemeindeamt vorzusehen. In Wien ist das der Magistrat, der darüber hinaus auch eigenes Organ ist.

Im Rahmen der [Wiener Stadtverfassung](#) werden weitere, fakultative (d.h. nicht zwingend durch die Bundesverfassung vorgegebene) Organe etabliert, wie etwa die amtsführenden Stadträtinnen und Stadträte, die Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates, die Bezirksvertretungen sowie der Wiener Berufungssenat.

Die Wiener Stadtverfassung (WStV) ist die "Gemeindeordnung" Wiens. Im ersten Teil („Hauptstück“) ist sie ein einfaches Gesetz des Landes Wien, im zweiten Teil („Hauptstück“), das die Funktionen Wiens als Bundesland regelt, ein Landesverfassungsgesetz.

Gemeinderat

Der Wiener Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde Wien.

Die 100 [Gemeinderatsmitglieder der Stadt Wien](#) sind zugleich Abgeordnete des [Wiener Landtages](#). Sie werden von der Bevölkerung jeweils für 5 Jahre nach der [Wiener Gemeindewahlordnung](#) gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen, geheimen, persönlichen und unmittelbaren Verhältniswahlrechtes. In Wien sind nach der EU-Richtlinie über das Kommunalwahlrecht Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten auf Ebene der Bezirksvertretungen, nicht aber zum Gemeinderat, wahlberechtigt.

Aufgrund der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl 2020 ergibt sich derzeit folgende Mandatsverteilung im Gemeinderat: SPÖ 46, ÖVP 21, Die Grünen 16, NEOS 8, FPÖ 8 und 1 klubungebundener Mandatar.

[Sitzplan im Wiener Gemeinderat](#)

Funktion und Aufgaben

Der Gemeinderat hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren. Er übt die Oberaufsicht über die Gemeinde aus, wählt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister sowie die Stadträtinnen und Stadträte. Er beschließt insbesondere den Voranschlag (das Budget), den Dienstpostenplan sowie den Rechnungsabschluss.

Der Gemeinderat genehmigt weiters sowohl die Geschäftsordnung als auch die Geschäftseinteilung des Magistrats (welche dann in der Folge durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erlassen werden).

Ab einer jeweils genau definierten Betragshöhe ist er des Weiteren beispielsweise zuständig für (§ 88 WStV):

- Transaktionen bei unbeweglichem Vermögen,
- Darlehensgewährungen und sonstige Rechtsgeschäfte,
- Bewilligung von Beiträgen und Subventionen,
- Abschreibungen und den Verzicht auf Forderungen.

Der Gemeinderat kann bestimmte seiner Aufgaben auch an andere Gemeindeorgane übertragen.

Anfragen, Anträge und Initiativen

Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und an die amtsführenden Stadträtinnen und amtsführenden Stadträte in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Anfragen zu richten. Sie können auch (schriftliche) Anträge stellen, die innerhalb eines Monats behandelt werden müssen. Eine Pflicht, solche Anträge inhaltlich positiv zu erledigen, besteht nicht. Auf Verlangen von mindestens 6 Gemeinderatsmitgliedern können Anfragen und Anträge auch in Form von dringlichen Initiativen eingebracht werden.

Sitzungen

Zu den Sitzungen des Wiener Gemeinderates beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein, "sobald es die Geschäfte erfordern" oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 Gemeinderatsmitgliedern oder einem Klub des Gemeinderates.

Die Verhandlungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Der Gemeinderat hat dazu aus seiner Mitte vier Vorsitzende zu wählen.

Stadtsenat

Dem [Wiener Stadtsenat](#) gehören die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Stadträtinnen und Stadträte an.

Besonderheit der [Wiener Stadtverfassung](#) ist, dass nicht alle Mitglieder des Stadtsenates für einen Geschäftsbereich verantwortlich sein müssen. Neben amtsführenden Stadträtinnen und amtsführenden Stadträten kann es Stadträtinnen und Stadträte "ohne Geschäftsbereich" geben. Diese haben zwar Sitz und Stimme im Stadtsenat, leiten aber keine Geschäftsgruppe.

Die Stadträtinnen und Stadträte werden nach dem Verhältniswahlrecht vom Gemeinderat gewählt. Dies bedeutet, dass - abhängig von der Gesamtzahl an Stadträtinnen und Stadträten (mindestens 9, höchstens 15) - jede Partei nach Maßgabe ihrer Stärke (Mandatszahl) im Gemeinderat Anrecht auf Sitze im Stadtsenat hat. Für einen Wahlvorschlag genügt dann die Mehrheit der Stimmen der anspruchsberechtigten Partei. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag lauten.

Da der Gemeinderat nach der Gemeinderatswahl 2020 die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte mit 12 festgelegt hat, ergibt sich derzeit ein Mandatsverhältnis im Stadtsenat von 6 (SPÖ) zu 2 (ÖVP) zu 2 (Die Grünen) zu 1 (NEOS) zu 1 (FPÖ).

Funktion und Aufgaben

Der Stadtsenat berät grundsätzlich über alle Angelegenheiten, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Im Besonderen ist dem Stadtsenat - hier in Verbindung mit dem Finanzausschuss - die Aufgabe der Prüfung und Vorberatung des Voranschlages (Budgets) und des Rechnungsabschlusses der Gemeinde übertragen. Weitere Aufgaben des Stadtsenates sind beispielsweise (§ 97 WStV):

- die Erstattung des Vorschlages für die Wahl der amtsführenden Stadträtinnen und amtsführenden Stadträte an den Gemeinderat
- die Bestellung der Magistratsdirektorin oder des Magistratsdirektors
- die Zustimmung zur Einbringung von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Der Stadtsenat hat - wie auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - eine „Notkompetenz“ (§ 98 WStV). Das heißt, er kann Beschlüsse des Gemeinderates oder eines Gemeinderatsausschusses in bestimmten Fällen der Dringlichkeit ersetzen.

Sitzungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft dieses Gremium ein und führt auch den Vorsitz.

Die vom Stadtsenat zu behandelnden Anträge werden in der Regel von den zuständigen amtsführenden Stadträtinnen und amtsführenden Stadträten referiert.

Den Sitzungen des Stadtsenates können Gemeinderatsmitglieder, Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher und andere (sachkundige) Personen beigezogen werden.

Die Magistratsdirektorin oder der Magistratsdirektor hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates. Sie oder er bleibt bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss nicht dem Gemeinderat angehören, aber zu ihm wählbar sein. Zur Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind die vom Gemeinderat gewählten Vizebürgermeisterinnen oder Vizebürgermeister berufen.

Funktionen und Aufgaben

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist auch Landeshauptfrau oder Landeshauptmann und damit Vorsitzende oder Vorsitzender der Landesregierung (entspricht der Doppelfunktion der Stadt Wien als Land und Gemeinde).
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist weiters Vorstand des Magistrats und Vorgesetzte oder Vorgesetzter
 - der amtsführenden Stadträtinnen und amtsführenden Stadträte,

- der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher,
- aller Bediensteten der Stadtverwaltung.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft den Gemeinderat sowie den Stadtsenat ein, hat Sitz in allen Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen und ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Stadtsenates.
- Als Landeshauptfrau oder Landeshauptmann besorgt sie oder er die ihr oder ihm nach der Bundesverfassung zukommenden Aufgaben und wird dabei vom Amt der Wiener Landesregierung, dem Magistrat, unterstützt.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für den so genannten "übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde" verantwortlich. Das sind Aufgaben, die durch Bundes- oder Landesgesetze der Gemeinde übertragen sind und die nach den Weisungen des Bundes bzw. Landes zu besorgen sind.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt mit Genehmigung des Gemeinderates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Wie der Stadtsenat hat auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gewisse "Notkompetenzen". Ihr oder ihm kommen überdies umfangreiche Sistierungs- bzw. Arrogierungsrechte (§§ 92, 93 WStV) zu.

Exkurs

Notkompetenz

Die Notkompetenz ist das Recht, in dringlichen Fällen an Stelle eines anderen, primär zuständigen Organs zu entscheiden, wenn die Entscheidung dieses an sich zuständigen Organs ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann.

Arrogierungsrecht

Unter dem Arrogierungsrecht versteht man das Recht, Geschäftsstücke "an sich zu ziehen" und unter "eigener Verantwortung" zu erledigen.

Sistierungsrecht

Das Sistierungsrecht bedeutet, dass ein Organ den Beschluss eines anderen (Kollegial-)Organs vom Vollzug aussetzen kann bzw. bei Vorliegen wichtiger Gründe aussetzen muss, um eine neuerliche Beschlussfassung über den Gegenstand einzuholen.

Amtsführende Stadträtinnen und Stadträte

Die [amtsführenden Stadträtinnen und amtsführenden Stadträte](#) sind zum einen eigene Organe der Gemeinde (§ 8 WStV), aber auch Mitglieder des Stadtsenates und Teil des Magistrats.

Sie leiten im Rahmen des Magistrats die ihnen jeweils zugeordnete Geschäftsgruppe. Derzeit gibt es 7 amtsführende Stadträtinnen und amtsführende Stadträte, die an der Spitze der 7 Geschäftsgruppen des Magistrats stehen. In dieser Funktion sind sie für die Geschäftsführung des Magistrats im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie dem Gemeinderat verantwortlich.

Wiener Berufungssenat

Der Wiener Berufungssenat besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden sowie 2 weiteren Mitgliedern, die allesamt vom Stadtsenat aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten des Magistrats auf 5 Jahre zu bestellen sind. Für jedes Mitglied ist zudem ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Sitzungen des Wiener Berufungssenates sind mindestens in jedem Vierteljahr einmal von der bzw. dem Vorsitzenden einzuberufen und sind nicht öffentlich.

Funktionen und Aufgaben

Der Wiener Berufungssenat entscheidet in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde über Berufungen gegen Bescheide sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, sofern der Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Bestimmung des § 75 Abs. 1 zweiter Satz WStV sieht einen solchen Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges vor, und zwar für die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, der durch Landesvorschriften geregelt ist. Daher kommt dem Wiener Berufungssenat eine Entscheidungsbefugnis letztlich nur in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu, die durch Bundesgesetze geregelt sind und der Bundesgesetzgeber den Instanzenzug nicht ausgeschlossen hat.

Magistrat

Der Magistrat ist das Gemeindeamt der Stadt Wien, Bezirksverwaltungsbehörde des Verwaltungsbezirkes Wien sowie Amt der Wiener Landesregierung.

Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträtinnen und amtsführenden Stadträten (nicht aber den Stadträtinnen und Stadträten ohne Geschäftsbereich), der Magistratsdirektorin oder dem Magistratsdirektor und den erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Bezirksorgane (Bezirksvertretung, Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher, Ausschüsse der Bezirksvertretung) sind nicht Teil des Magistrats.

Die Funktion der [Magistratsdirektorin oder des Magistratsdirektors](#) als Leiterin beziehungsweise Leiter des inneren Dienstes ist besonders wichtig. Sie oder er ist - gleich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister - Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Magistrats, nicht aber der amtsführenden Stadträtinnen und amtsführenden Stadträte sowie der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher. Die Magistratsdirektorin oder der Magistratsdirektor vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der Eigenschaft als Vorstand des Magistrats.

Aufgaben

- Unabhängig von den sonstigen Zuständigkeiten werden alle Geschäfte der Gemeinde aktenmäßig vom Magistrat besorgt (sogenanntes „Geschäftsbesorgungsmonopol“).
- Der Magistrat vollzieht alle behördlichen Angelegenheiten, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind (subsidiäre Generalkompetenz in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung).
- Dem Magistrat obliegt überdies beispielsweise (§ 105 Abs. 3 WStV) die unmittelbare Vermögensverwaltung der Gemeinde, der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen sowie die Verfassung (Ausarbeitung) des Voranschlages (Budgets) und Rechnungsabschlusses.
- Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Ortspolizei zu handhaben.

Einteilung des Magistrats

Der Magistrat wird, abgesehen von der Magistratsdirektion, vom Stadtrechnungshof und von den magistratischen Bezirksämtern, in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen (Betriebe) und Unternehmungen unterteilt.

Geschäftsgruppen

Die Geschäftsgruppen sind den vom Gemeinderat festgelegten Verwaltungsgruppen, für die Gemeinderatsausschüsse eingerichtet werden, anzupassen. Die Geschäftsgruppen sind staatsrechtlich als "Ressorts" zu verstehen. In ihnen werden zusammengehörige Verwaltungsaufgaben zusammengefasst. Jeder Geschäftsgruppe steht eine amtsführende Stadträtin oder ein amtsführender Stadtrat vor. Innerhalb der Geschäftsgruppe gibt es Abteilungen (Betriebe) und Unternehmungen. Derzeit sind folgende Geschäftsgruppen eingerichtet:

- [Geschäftsgruppe für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke](#)
- [Geschäftsgruppe für Bildung, Jugend, Integration und Transparenz](#)
- [Geschäftsgruppe für Soziales, Gesundheit und Sport](#)
- [Geschäftsgruppe für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen](#)
- [Geschäftsgruppe für Innovation, Stadtplanung und Mobilität](#)
- [Geschäftsgruppe für Klima, Umwelt, Demokratie und Personal](#)
- [Geschäftsgruppe für Kultur und Wissenschaft](#)

Nach der geltenden Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien - dem Geschäftsverteilungsplan des Magistrats - umfassen die sieben Geschäftsgruppen derzeit insgesamt 56 Magistratsabteilungen sowie die Unternehmungen [Wiener Gesundheitsverbund](#), [Stadt Wien - Wiener Wohnen](#) und [Wien Kanal](#).

Die Magistratsdirektion, der Stadtrechnungshof sowie die 14 [magistratischen Bezirksämter](#) sind keiner Geschäftsgruppe zugeordnet und unterstehen daher auch keiner amtsführenden Stadträtin bzw. keinem amtsführenden Stadtrat.

Magistratsdirektion

Die Dienststelle "Magistratsdirektion", die die Magistratsdirektorin oder der Magistratsdirektor leitet, umfasst derzeit das Büro des Magistratsdirektors, die Präsidialabteilung (MDP), die strategische Kommunikation (MD-SKO), die Personalstelle Wiener Stadtwerke (MD-PWS) sowie die folgenden vier Geschäftsbereiche:

- Geschäftsbereich Recht
- Geschäftsbereich Personal und Revision
- Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit

- Geschäftsbereich Bauten und Technik

Auch die unmittelbar dem Büro der Magistratsdirektorin oder des Magistratsdirektors zugeordneten Einheiten "Gruppe Allgemeine Angelegenheiten", "Gruppe Europa und Internationales", "Gruppe Koordination", "Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice", "Stabstelle Kommunikation und internationale Kontakte", "Budgetkoordination", "Bereichsleiter für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaftsstandort" sowie der "Bereichsleiter für strategische Angelegenheiten der Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik" sind formale Teile dieser Dienststelle.

Stadtrechnungshof

Der Stadtrechnungshof ist seit 1.1.2024 ein eigenes unabhängiges Organ und wird von der Stadtrechnungshofdirektorin oder vom Stadtrechnungshofdirektor geleitet. Die Stadtrechnungshofdirektorin oder der Stadtrechnungshofdirektor wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf die Dauer von zwölf Jahren bestellt, wobei eine Wiederbestellung unzulässig ist. Sie oder er kann nur durch einen qualifizierten Beschluss des Gemeinderates (2/3-Mehrheit) abberufen werden. Die Stadtrechnungshofdirektorin oder der Stadtrechnungshofdirektor ist an keine Weisungen über den Umfang und die Art der Prüfungsarbeit gebunden. Dem Stadtrechnungshof obliegt die Gebarungskontrolle (§ 73b WStV) sowie die Sicherheitskontrolle (§73c WStV). Im Rahmen der Gebarungskontrolle hat er insbesondere die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Seit 1.1.2024 hat er zudem die Befugnis zur Überprüfung der Finanzen politischer Parteien sowie der Finanzgebarung von Parteiakademien. Darüber hinaus ergeben sich weitere Prüfbefugnisse aus den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen. Der Stadtrechnungshof hat über seine Tätigkeit jährlich dem Gemeinderat einen Bericht zu erstatten. Im Stadtrechnungshof sind derzeit die Gruppe Gebarungskontrolle und die Gruppe Sicherheitskontrolle eingerichtet.

Magistratische Bezirksämter

Die 14 [magistratischen Bezirksämter](#) sind Teil der einheitlichen Verwaltungsbehörde Magistrat, gehören aber keiner Geschäftsgruppe an. An der Spitze der Bezirksämter stehen rechtskundige Beamtinnen und Beamte des Magistrats, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personal beigegeben ist. Sie haben die ihnen nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat zugewiesenen Angelegenheiten zu besorgen.

Dienststellen des Magistrats

An der Spitze der Dienststellen stehen die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die jeweilige Dienststelle und sind gegenüber allen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsberechtigt beziehungsweise weisungsverpflichtet. Die Struktur der Dienststellen ist daher monokratisch.

Grundsätzlich haben die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter das "Selbstorganisationsrecht". Das bedeutet, sie können die innere Organisation ihrer Dienststelle selbst bestimmen und den Aufgaben anpassen. Bei der Festsetzung der Zahl und der Bewertung der Dienstposten sind sie aber an die Entscheidungen beziehungsweise Vorgaben der Magistratsdirektion gebunden. Die Rechte und Pflichten der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter und der übrigen Bediensteten sind in der [Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien \(GOM\)](#) festgeschrieben.

Die Dienststellen haben grundsätzlich eingeschränkte Kompetenzen über den Einsatz der erforderlichen finanziellen Mittel. Die Höhe jener Beträge, bis zu denen der Magistrat (die Dienststellen) selbst, das heißt ohne Mitwirkung des Gemeinderates/Stadtsenates/Gemeinderatsausschusses, tätig werden darf, wird alljährlich vom Gemeinderat bestimmt:

[RIS - V001/040/2025 - Gemeinderecht Wien \(bka.gv.at\)](#)

Wichtige Festlegungen über die Durchführung des Voranschlages (Budgets) enthält die Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018 (HO 2018). Jedes eine Ausgabe bewirkende Vorhaben des Magistrats muss grundsätzlich im Voranschlag (beschlossen vom Gemeinderat) vorgesehen sein. Im Voranschlag nicht bedeckte Ausgaben dürfen ohne besondere Genehmigung nicht geleistet werden.

Bedienstete mit Sonderaufgaben

Um kommunale Großprojekte und/oder kommunale Sonderaufgaben sowie konkrete Koordinationsfunktionen innerhalb des Magistrats besser erfüllen zu können, besteht die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als "Bedienstete mit Sonderaufgaben" einzusetzen.

Diese Bediensteten mit Sonderaufgaben werden jeweils von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestellt. Die Magistratsdirektorin oder der Magistratsdirektor verlautbart ihre Funktion durch Erlass. Sie haben zur Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben ein Weisungsrecht gegenüber

den Leiterinnen und Leitern jener Dienststellen, in deren Vollzugsbereich die den Bediensteten mit Sonderaufgaben übertragenen Zuständigkeiten fallen.

Organe des Landes Wien

Der Wiener Gemeinderat nimmt auch die Funktion des Landtages wahr. Der Stadtsenat ist in seiner Funktion als Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt die Funktion der Landeshauptfrau beziehungsweise des Landeshauptmanns, der Magistrat jene des Amtes der Wiener Landesregierung aus.

Landtag

Der Landtag ist das Gesetzgebungsorgan des Bundeslandes Wien: "Der Gemeinderat der Stadt Wien ist auch Landtag für Wien. Die vom Gemeinderat eingerichteten Ausschüsse und Kommissionen sind auch Ausschüsse und Kommissionen des Landtages", lautet die zentrale, den Landtag betreffende Bestimmung der [Wiener Stadtverfassung](#) (§ 113 Absatz 1 WStV). Aus dieser Identität ergibt sich auch, dass die Wahlperiode des Landtages jener des Gemeinderates entspricht.

Im Gegensatz zu den Sitzungen des Gemeinderates werden die Sitzungen des Landtages von der (ersten) Landtagspräsidentin oder vom (ersten) Landtagspräsidenten einberufen (derzeit werden nach der Geschäftsordnung des Landtages 3 Präsidentinnen oder Präsidenten gewählt). Im Landtag sind schriftliche und mündliche Anfragen sowie dringliche Initiativen möglich. Gesetzesvorlagen werden durch das zuständige Mitglied der Landesregierung in die Landesregierung eingebracht und von dieser nach Vorberatung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages übermittelt. Gesetzesvorlagen können auch als Initiativanträge von Mitgliedern des Landtages eingebracht werden. Solche Initiativanträge bedürfen der Unterstützung von 5 Landtagsabgeordneten einschließlich der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers und sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln. Bei Gesetzesbeschlüssen gibt es 2 Lesungen, die jedoch zusammengelegt werden können.

Zu einem Landesgesetz ist der Beschluss des Landtages, die Beurkundung durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann, die Gegenzeichnung durch die Landesamtsdirektorin oder den Landesamtsdirektor und die Kundmachung im "Landesgesetzblatt für Wien" erforderlich.

Die Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung richtet sich nach den einschlägigen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen (Art. 97 Abs. 2 B-VG; §§ 9 und 14 F-VG). So ist beispielsweise dann, wenn ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen (Art. 97 Abs. 2 B-VG). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht innerhalb von 8 Wochen mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

Landesregierung

Der Stadtsenat ist zugleich die [Wiener Landesregierung](#). Die Landesregierung ist oberstes Organ der Vollziehung des Landes und ein Kollegialorgan. Wien hat von der Möglichkeit, das "monokratische Prinzip" auf Landesebene einzuführen (= den Mitgliedern der Landesregierung eigene Aufgabenbereiche zuzuweisen), nicht Gebrauch gemacht. Allerdings wurden mit der Delegierungsverordnung gleichartige, häufig vorkommende Angelegenheiten und Gegenstände von geringerer Bedeutung dem Amt der Wiener Landesregierung zur Erledigung im Namen der Landesregierung überlassen.

Die Aufgaben der Landesregierung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen des Bundes und des Landes Wien.

Amt der Wiener Landesregierung

Der Magistrat übt auch die Funktion des Amtes der Landesregierung aus. Die Magistratsdirektorin oder der Magistratsdirektor ist Landesamtsdirektorin beziehungsweise Landesamtsdirektor. Das Amt der Landesregierung ist Hilfsorgan der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmanns und der Landesregierung.

Sonstige Landesorgane

Verwaltungsgericht Wien

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde unter anderem die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz beschlossen. Danach gibt es ab 1. Jänner 2014 für jedes Land ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht). Mit der

einzigsten Ausnahme betreffend die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die gesetzlich ausgeschlossen werden kann, bedeutet dies die Abschaffung des bisherigen administrativen Instanzenzuges in der staatlichen Verwaltung und stattdessen die gleichzeitige Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichte erster Instanz - Verwaltungsgerichtshof). Es ist damit zu einem grundsätzlichen Systemwechsel im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes gekommen.

Auf Basis der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das (Landes-) Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien die konkrete Einrichtung eines solchen Verwaltungsgerichtes erster Instanz im Land Wien. Darüber hinaus enthält dieses Gesetz beispielsweise Regelungen über die Ernennung der Landesverwaltungsrichtern und -richter sowie der Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger, über die Organe des Gerichts (Vollversammlung, Personal-, Geschäftsverteilungsausschuss) sowie über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden insbesondere über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde. Durch Bundes- oder Landesgesetz können auch gewisse weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte vorgesehen werden (Art. 130 Abs. 2 B-VG).

Wiener Umweltschutzanwaltschaft

Die nach dem Wiener Umweltschutzgesetz beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichtete [Wiener Umweltschutzanwaltschaft](#) (WUA) besteht aus der Umweltschutzanwältin oder dem Umweltschutzanwalt und dem erforderlichen Personal. Der Aufgabenkatalog der WUA umfasst unter anderem die Teilnahme an den Umweltschutz betreffenden Verwaltungsverfahren als Partei sowie die Begutachtung gewisser Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die für den Umweltschutz von wesentlicher Bedeutung sind. Die Umweltschutzanwältin oder der Umweltschutzanwalt ist bei der Besorgung ihrer oder seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft

Mit dem Gesetz über die [Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft](#) wurde zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Personen in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens und Pflegebereiches in Wien beim Amt der Wiener Landesregierung die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft eingerichtet. Sie behandelt Beschwerden, klärt Mängel und Missstände auf und gibt Empfehlungen ab. Die Leitung der Wiener Pflege-,

Patientinnen- und Patientenanzwaltschaft ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei.

Kinder- und Jugendanzwaltschaft

Nach dem Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 ist zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen beim Amt der Wiener Landesregierung eine [Kinder- und Jugendanzwaltschaft](#) einzurichten. Die Kinder- und Jugendanzwältin und der Kinder- und Jugendanzwalt sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

Externe Meldestelle des Landes Wien für EU-Rechtsverstöße

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („EU-Whistleblowing-Richtlinie“), wurde in Wien mit dem Wiener Hinweisgeberinnen- und Hinweisgeber-Schutzgesetz (W-HSchG) umgesetzt.

Das genannte Gesetz sieht unter anderem die Einrichtung einer externen Meldestelle vor, die insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen hat:

- die Entgegennahme und Überprüfung von Hinweisen auf Rechtsverletzungen in den in § 3 W-HSchG genannten Bereichen, soweit diese in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Wien fallen,
- die Gewährleistung des Schutzes der Identität von Hinweisgeber*innen sowie der von einem Hinweis betroffenen Personen und
- die Bereitstellung von Informationen im Sinne des § 21 W-HSchG .

Die Leitung der [externen Meldestelle des Landes Wien für EU-Rechtsverstöße](#) wird von der Wiener Landesregierung für die Dauer von 5 Jahren bestellt und ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig sowie an keine Weisungen gebunden.

Dezentralisierung in Wien

Verstärkte Einbindung der Bezirksorgane

(<https://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/index.html>)

Wien und die Beziehungen zum Umland

Enge wirtschaftliche und sachliche Verbindungen

Die Stadt Wien unterhält enge Beziehungen zum Umland und zu den anderen Bundesländern. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten der überregionalen Zusammenarbeit.

Unabhängig von der politisch-rechtlichen Trennung zwischen dem Umland der Stadt - das sind Teile des Bundeslandes Niederösterreich - und der Stadt selbst gibt es natürlich enge wirtschaftliche und sachliche Verbindungen und Verflechtungen.

Die Bundesländer Wien und Niederösterreich haben sich daher in mehreren Bereichen zu gemeinschaftlichem Handeln entschlossen, teilweise auch - wie die folgenden Beispiele zeigen - gemeinsam mit dem Bundesland Burgenland.

Die **Planungsgemeinschaft Ost** ist eine gemeinsame Organisation der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, mit der Aufgabe, die infrastrukturellen Herausforderungen des Ostens Österreichs durch gemeinsame Maßnahmen lösen zu helfen. Fragen der Verkehrsplanung, der Infrastrukturmaßnahmen und der Raumordnung stehen im Vordergrund der Aktivitäten dieser gemeinsamen Einrichtung.

Der öffentliche Verkehr mit Massenbeförderungsmitteln ist in der Ostregion insbesondere im Hinblick auf die hohe Anzahl der Pendlerinnen und Pendler ein besonders wichtiger Faktor. Durch die Gründung des **VOR - Verkehrsverbund Ostregion** haben die Länder Niederösterreich, Wien und Burgenland attraktive Verkehrslösungen vorbereitet beziehungsweise geschaffen.

Mit dem **Stadt-Umland-Management (SUM)** setzen die Stadt Wien und das Land Niederösterreich mit den Umlandgemeinden auf eine verstärkte regionale Zusammenarbeit über die Wiener Landesgrenze hinweg. Das Stadt-Umland-Management ist im Verein „Niederösterreich-Wien - Gemeinsame Entwicklungsräume“ verankert und unterstützt bei der Zusammenarbeit der Stadt Wien bzw. der Wiener Stadtrandbezirke mit den niederösterreichischen Umlandgemeinden in Fragen der regionalen Raumentwicklung.“

Gemeinsam mit dem Bund und Niederösterreich wurde der **Nationalpark Donauauen** als besonders wertvolles Naherholungsgebiet gegründet.

Staatliche Behörden in Wien

Bund erledigt Aufgaben mit eigenen Organen

Der Bund erledigt zahlreiche Aufgaben mit eigenen Organen. Die wichtigsten dieser Stellen sind:

Schulbehörden

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurden umfassende Änderungen im Bereich des Schulwesens vorgenommen. Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 wurden die - bis zu diesem Zeitpunkt als Schulbehörden des Bundes in den Ländern tätigen - Landesschulräte (in Wien: Stadtschulrat) einschließlich der dort eingerichteten Kollegien aufgelöst. Gleichzeitig wurde mit 1. Jänner 2019 für jedes Bundesland eine "Bildungsdirektion" als gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes neu etabliert. In Wien ist das die [Bildungsdirektion für Wien](#).

Den Bildungsdirektionen obliegt die Vollziehung des Schulrechtes gemäß Art. 14 B-VG, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrolling, soweit für einzelne Bereiche (zum Beispiel Zentrallehranstalten) nicht anders normiert ist. Auch sind sie grundsätzlich für die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bundes- und Landeslehrerinnen beziehungsweise -lehrer zuständig.

An der Spitze einer jeden Bildungsdirektion steht die Bildungsdirektorin beziehungsweise der Bildungsdirektor. Die Bestellung erfolgt durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Landeshauptfrau beziehungsweise dem Landeshauptmann des betreffenden Bundeslandes.

Durch Landesgesetz kann auch vorgesehen werden, dass die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsidentin beziehungsweise Präsident vorsteht.

Universitäten

Die Einrichtung und die Führung von Universitäten und Hochschulen ist eine Bundesangelegenheit. Sie fällt damit nicht in die Zuständigkeit der Länder oder Gemeinden.

Finanzverwaltung des Bundes

Die Finanzverwaltung des Bundes wird durch eigene Bundesbehörden durchgeführt. Die Dienststellen des [Finanzamtes Österreich in Wien](#) sind jeweils für mehrere Stadtbezirke zuständig. Gegen deren Bescheide kann unmittelbar Beschwerde an das Bundesfinanzgericht erhoben werden.

Der Stadt Wien kommt auf diese Behörden kein Einfluss zu.

Ordentliche Gerichte

Einer der fundamentalen Grundsätze der österreichischen Bundesverfassung ordnet die ordentliche Gerichtsbarkeit dem Bund zu (Art. 82 Abs. 1 B-VG: "Die ordentliche Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.").

Wien ist Sitz des Obersten Gerichtshofes (sowie auch der anderen Höchstgerichte Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof). Für den Bereich des Bundeslandes (zum Teil auch darüber hinaus) sind das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, das Landesgericht für Strafsachen Wien, das Handelsgericht Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien eingerichtet. Daneben sind in Wien auch noch das Oberlandesgericht Wien (zuständig für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland) sowie mehrere Bezirksgerichte situiert. Mitwirkungsfunktionen hat Wien bei der Auswahl der Geschworenen und Schöffen.

Arbeitsmarktservice

Mit 1. Juli 1994 wurde die Arbeitsmarktverwaltung aus der unmittelbaren Bundesverwaltung ausgegliedert und das [Arbeitsmarktservice](#) (AMS) als öffentlich-rechtliches Dienstleistungsunternehmen gegründet.

Das AMS besteht aus einer Bundesgeschäftsstelle, neun Landes- und diversen regionalen Geschäftsstellen.

Sozialversicherungsträger

Die Sozialversicherungsträger - [Krankenkassen](#), [Allgemeine Unfallversicherungsanstalt](#), [Pensionsversicherungen](#) - sind als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Diese werden aus Vertretern der unmittelbar betroffenen Personengruppen gebildet und unterliegen - im selbständigen Wirkungsbereich - keinem Weisungsrecht, aber einem Aufsichtsrecht der staatlichen Behörden.

Kammern

Bestimmte (staatliche) Aufgaben werden auch durch Kammern besorgt. Das sind zum Beispiel: Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Apothekerkammer. Den Kammern obliegt unter anderem auch das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern.

Die Kammern sind Selbstverwaltungseinrichtungen, auf die der Stadt Wien kein direkter Einfluss zukommt. Es bestehen aber gewisse Mitwirkungsrechte, zum Beispiel bei Wahlen zu den Kammern.

Polizei

[Landespolizeidirektion Wien](#)

Unter Polizei versteht die österreichische Verwaltung die behördliche Tätigkeit, die unter Androhung oder Anwendung von Zwang auf die Vorbeugung oder Abwendung von Gefahren und Störungen der Ordnung abzielt.

Alle Behördenfunktionen, in denen der Staat (das Land, die Gemeinde) den Menschen als Träger der staatlichen Gewalt entgegentritt und für die Vorbeugung oder Beseitigung von Gefahren oder Störungen des geordneten Gemeinschaftslebens im äußersten Falle auch Zwangsmaßnahmen setzen kann, werden als Polizeiaufgaben verstanden. Es gibt in Österreich daher nicht nur eine Sicherheitspolizei, sondern auch die Marktpolizei, die Baupolizei, die Gesundheitspolizei oder zum Beispiel die Veranstaltungspolizei.

Organisation der österreichischen Sicherheitspolizei

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Inneres ist oberste Sicherheitsbehörde. Ihr oder ihm sind die in den Bundesländern eingerichteten, als Bundesbehörden geführten Landespolizeidirektionen untergeordnet. Den Landespolizeidirektionen nachgeordnet sind die Bezirksverwaltungsbehörden (also Behörden der Bundesländer, in mittelbarer Bundesverwaltung).

Besonderheiten in Wien

Die besondere Stellung der Stadt Wien spiegelt sich auch im Sicherheitsbereich wider.

Die Landespolizeidirektion Wien ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz für das Gebiet der Gemeinde Wien. Deshalb kommen der Bezirksverwaltungsbehörde Wien (also dem Wiener Magistrat) keine Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei zu.

Außerdem darf in Wien, weil hier eine Landespolizeidirektion besteht, gemäß Art. 78d Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz, kein eigener Wachkörper einer anderen Gebietskörperschaft (also insbesondere keine „Gemeindewache“) errichtet werden.

Die "Wiener Rathauswache" ist kein Wachkörper im Sinne einer Gemeindepolizei. Sie ist eine Untergliederung der Berufsfeuerwehr der Stadt Wien (MA 68) und übt keine Exekutivfunktionen aus. Ihre Aufgaben sind zum Beispiel der vorbeugende Brandschutz in den Amtsgebäuden, die erste Löschhilfe, der Hauswachdienst und Hilfe bei technischen Sicherungsmaßnahmen.